Satzung
für die Benutzung der Mehrzweckhalle Knöringen

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Abs.1 i. V. m. § 14 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Knöringen. Als Eigentümerin der Mehrzweckhalle ist die Ortsgemeinde für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Veranstaltungen zuständig. Soweit die Mehrzweckhalle nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.

2) Die Satzung gilt für die Mehrzweckhalle.

3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Mehrzweckhalle besteht nicht.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht in Mehrzweckhalle steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

Zweck

Die Satzung soll die Voraussetzungen schaffen, dass

a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,

b) bei der Nutzung der Mehrzweckhalle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist,

c) allen beteiligten Benutzern nach § 4, aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung der Mehrzweckhalle ergebenden Rechte und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4

Benutzer

1) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle gestattet wurde.

2) Neben der Ortsgemeinde Knöringen sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1 insbesondere

a) Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,

b) überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,

c) Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde,

d) auswärtige Veranstalter, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

§ 5

Wirtschaftsbetrieb

1) In der Mehrzweckhalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung stehen den Benutzern sämtliche Einrichtungen zur Verfügung.

2) Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

§ 6

Voraussetzung der Benutzung

1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Der Antrag hat Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu enthalten.

2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 7

Umfang der Benutzung

1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Knöringen in einem Belegungsplan geregelt.

2) Veranstaltungen bzw. Aktivitäten (z.B. Übungsstunden, Kurse), die neu anfallen oder sich ändern und deshalb nicht im Belegungsplan vorgemerkt sind, werden in den Plan aufgenommen. Bei Überschneidungen müssen sich die jeweiligen Nutzer absprechen.

3) Veranstaltungen der Ortsgemeinde sowie private Familienfeste und andere Veranstaltungen, die der Einnahmeerzielung der Ortsgemeinde dienen, haben Vorrang vor Übungsstunden und Kursen.

4) Die Benutzung der Halle ist auf eine Teilnehmerzahl von 99 Personen beschränkt.

§ 8

Bestuhlung

Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte entsprechend den aushängenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 9

Bestellung von Vertrauenspersonen

1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln für die Benutzung der Mehrzweckhalle eingehalten werden.

2) Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.

3) Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Satzung und den Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem Ortsbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des Ortsbürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzungsberechtigten, gelten die Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.

2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

   a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

   b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

   c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.

   d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

e) Der Nutzungsberechtigte hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einschließlich des Außenbereichs vor der Mehrzweckhalle in gereinigtem Zustand zu übergeben.

f) Die Tische sind vor dem Wegräumen feucht abzuwischen.

3) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung.

§ 11

Haftung

1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (Kommunale Haftpflichtversicherung I Ziffer 31).

2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Saalbetrieb verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

   Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Mehrzweckhalle verlassen haben und die Rücknahme durch den Beauftragten erfolgt ist.

4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB bleibt hiervon unberührt.

5) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§ 12

Benutzungsgebühren

1) Hallenbenutzung:

Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Organisationen und Gruppen	40,00 €
Veranstaltungen bei privaten Familienfesten und sonstigen Veranstaltungen von Privatpersonen aus Knöringen	80,00 €
Veranstaltungen bei privaten Familienfesten und sonstigen Veranstaltungen von Auswärtigen	120,00 €

2) Für Veranstaltungen mit einer Dauer von weniger als 3 Stunden wird die Hälfte der in Ziff. 1 – 3 festgelegten Benutzungsgebühren festgesetzt.

3) Bei Vermietungen in den Monaten Oktober – März wird eine Heizungspauschale von 30,00 € erhoben. In den anderen Monaten wird eine Heizungspauschale erhoben, wenn diese Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

4) Örtliche Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen können die Mehrzweckhalle einmal im Jahr gebührenfrei nutzen.

5) Die Benutzungsgebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Landau-Land zu zahlen.

§ 13

Rücktritt und Ausschluss von der Benutzung

1) Der Benutzer kann vom Vertrag bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, in der Regel durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsbürgermeister, zurücktreten. Wird der Rücktritt nicht fristgerecht erklärt, ist die Gebühr in halber Höhe zu entrichten, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe für den Rücktritt vor.

2) Die Ortsgemeinde Knöringen hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, wegen Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung polizeirechtlich einzuschreiten, bleibt unberührt. Im Falle des Rücktrittes sind Ersatzansprüche des Benutzers ausgeschlossen.

3) Wer gegen die Vorschriften der Satzung grob und wiederholt verstößt, kann von der wieteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Knöringen vom 21.02.2002 außer Kraft.

Knöringen, den 19.11.2012

Pabst
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde
Knöringen